

# RS Vwgh 1993/9/14 93/07/0015

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.09.1993

## Index

L66107 Einforstung Wald- und Weideservituten Felddienstbarkeit Tirol

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §36 Abs1;

FIVfLG Tir 1978 §37 Abs1;

WWSLG Tir 1952 §38 Abs1;

WWSLG Tir 1952 §50 Abs2;

WWSLG Tir 1952 §50 Abs3;

## Rechtssatz

Im konkreten Fall ist nach dem Vertretungsstatut von der Vollversammlung der nach § 50 Abs 2 Tir WWSLG gebildeten Weideinteressentschaft der Ausschuß zu wählen. Die Wahl hat auch drei Ersatzmitglieder für den Ausschuß zu umfassen. Werden daher nur zwei Ersatzmitglieder gewählt, so kann durch die zumindest bis zur Ergänzungswahl gegebene Beschlusunfähigkeit und Handlungsunfähigkeit des Ausschusses eine Beeinträchtigung der Interessen der Weideinteressentschaft und damit auch der Interessen von deren Mitgliedern eintreten (Hinweis E 19.4.1988, 87/07/0094). Die Mitglieder sind daher berechtigt, die Wahl von lediglich zwei Ersatzmitgliedern als Verletzung ihrer Rechte geltend zu machen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993070015.X05

## Im RIS seit

25.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

12.11.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)